



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

Herabsetzung Strafmündigkeitsgrenze

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der TV-Talkshow „Markus Lanz“ am 04. Mai 2023¹ äußerte sich die Bildungsministerin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Karin Prien, zu Vorfällen der Gewalttätigkeit durch Kinder insoweit, als man sich mit der Frage beschäftigen müsse, ob eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit von Kindern ein wirksames Mittel gegen die negative Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität sein könne.

Vorbemerkung der Landesregierung:

– Ministerin Karin Prien war am 4. Mai zu Gast in der Sendung „Markus Lanz“. Thema der Sendung waren verschiedene Aspekte von Jugendgewalt, Nutzung sozialer Medien und Gewaltprävention. Ab Minute 29 der Sendung erläutert die Ministerin, dass der Schwerpunkt einer besseren Gewaltprävention an Schulen die bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendämtern und Schulen sei. Zentral gehe es um bessere Präventionsarbeit auch außerhalb des schulischen Kontextes. Darüber hinaus spiele auch die gesellschaftliche Debatte eine Rolle. Ein Aspekt könnte sein,

¹ abrufbar in der ZDF-Mediathek unter: www.zdf.de/gesellschaft/markus-lanz/markus-lanz-vom-4-mai-2023-100.html

über das Strafmündigkeitsalter zu sprechen.

Dabei stehe noch nicht fest, ob es wirklich einen Trend zu mehr Gewalt gebe. Sie ruft dazu auf, dies wissenschaftlich zu untersuchen und Erkenntnisse zu sammeln, gerade auch im Hinblick auf eine etwaige Zunahme von Gewalt durch unter 14jährige Kinder und insbesondere Mädchen. Im Verweis auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wies die Ministerin darauf hin, dass auch in der gegenwärtigen Rechtslage das Jugendstrafrecht andere Maßstäbe anlege als das Erwachsenenstrafrecht und Inhaftierungen von Jugendlichen die Ausnahme seien. Mehrfach hat Ministerin Prien in der Vergangenheit öffentlich wissenschaftliche Erkenntnisse zur Voraussetzung einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters gemacht. Insofern ist die Aussage der Ministerin als Debattenbeitrag einer breiten gesellschaftlichen Debatte zu verstehen, nicht als konkrete Handlungsankündigung der Landesregierung.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Bildungsministerin, dass Überlegungen zur Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze von Kindern angestellt werden sollten? Wenn ja, in welcher Weise und warum? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.
2. Hat die Landesregierung zu dieser Frage wissenschaftliche Experten befragt oder gedenkt die Landesregierung dies zu tun?
3. Plant die Landesregierung zu dieser Frage eine Initiative und wenn ja, welcher Art soll diese sein? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1. bis 3.

Der Innenminister und die Justizministerin von Baden-Württemberg haben jüngst gemeinsam das Bundesjustizministerium darum gebeten, eine Studie zur altersbezogenen Entwicklung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern in Auftrag zu geben. Dieser Vorstoß zugunsten einer evidenzbasierten Überprüfung der geltenden Strafmündigkeitsgrenze findet die Unterstützung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit und des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse wird man seriös und fundiert beurteilen können, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

4. Inwiefern würde das von der Ministerin angesprochene etwaige Regel-Ausnahme-Verhältnis der herabzusetzenden Strafmündigkeitsgrenze nach Auffassung der Landesregierung zu einem rechtssichereren Umgang mit der Kinder- und Jugendkriminalität führen?
5. Wie und wodurch soll durch dieses nicht spezifizierte Regel-Ausnahmeverhältnis der Verwaltungsaufwand insbesondere im Hinblick auf etwaige Gutachten zur Einsichtsfähigkeit geringgehalten werden können? Bitte erläutern.

Antwort zu 4. und 5.

Siehe die Vorbemerkung der Landesregierung.

6. Inwiefern gedenkt die Landesregierung - über die Überlegungen zur Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze hinaus - auf die steigenden Zahlen von Gewalttätigkeiten durch Kinder zu reagieren und welche Initiativen sollen dazu ergriffen werden?
7. Sind nach Auffassung der Landesregierung Präventionskonzepte zur Verhinderung von Kinder- und Jugendkriminalität an die jüngsten Entwicklungen, wie etwa in Heide oder Freudenberg, anzupassen und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort zu 6. und 7.

Das Thema Gewaltprävention im Umfeld von Kindern und Jugendlichen allgemein wird in Schleswig-Holstein durch eine Vielfalt an agierenden Stellen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft bearbeitet. Der Landespräventionsrat (LPR) widmet sich diesem Feld gem. Auftrag und Aufgabenbeschreibung ressortübergreifend und dem Vernetzungsgedanken folgend.

Als Austauschformat besteht hier die AG 26 („Gewaltprävention an Schulen“), in welcher die Expertise verschiedener Ressorts und ziviler Stellen gebündelt werden (u.a. die Ressorts Soziales, Bildung und Justiz sowie der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes, das IQSH, das PETZE-Institut für Gewaltprävention oder die AKJS- Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V.). So ist im Rahmen dieser Aufgabe festzustellen, dass in den kommunalen Präventionsgremien die Zielgruppe Kinder und Jugendliche nahezu durchgängig im Fokus steht und Problemstellungen mit ganzheitlichen Lösungsansätzen begegnet wird.

Im Übrigen erreichen den LPR zum Thema Gewaltprävention auch Förderanträge, so dass im Laufe der vergangenen Jahre beispielsweise finanzielle Unterstützung für Selbstbehauptungstrainings für Kita-Kinder, Aktionen unter dem Motto „Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit“ (www.lsv-sh.de/sportwelten-projekte/sport-soziales/sggif/), den von der AKJS veranstalteten „Anti-Mobbing-Tag“ mit Begleitmaßnahmen (www.antimobbingtag-sh.de/) oder Projekte zur Stärkung von Zivilcourage gewährt wurde.

Zu dem übergeordneten Feld der Gewaltprävention tragen insbesondere die niedrigschwelligen Angebote der über das Landesdemokratiezentrum geförderten Regionalen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus und die Arbeit der Fachstelle für Demokratiepädagogik und Prävention, angesiedelt bei der Aktion Kinder- und Jugendschutz S-H e.V., bei.

Die Angebote können jeweils niedrigschwellig und kostenlos angefragt werden; diese richten sich im primärpräventiven Bereich über Sensibilisierungsangebote zur Prävention von Rechtsextremismus und menschenfeindlichem Verhalten sowie zu werte- und normenbasierten Umgängen und dem Aushalten von schwierigen Aushandlungsprozessen an junge Menschen u. a. im Kontext Schule ebenso wie an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der sozialen Arbeit zur weiteren Vermittlung und leisten somit einen impliziten Beitrag zur Gewaltprävention.

Eine Kernaufgabe polizeilicher Kriminalprävention ist das Thema Jugendkriminalität und Jugendschutz. Sie wird vorrangig von den hauptamtlichen Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten in den Schulen umgesetzt. Als Mindestzeitansatz stehen für die Zielgruppe Kinder ab 11 Jahre, demnach in der Regel die weiterführenden Schulen, zwei Stunden pro Klasse zur Verfügung. Auch an Elternabenden beteiligt sich die Polizei.

Im kriminalpräventiven Unterricht informiert die Polizei über:

- die Lage, Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität,
- Normenverstöße,
- Folgen von Rechtsverstößen,
- Möglichkeiten, Straftaten vorzubeugen und Hilfsangebote.

Schwerpunktmäßig bezieht sich die Präventionsarbeit auf die Delikte

- Körperverletzung,
- Diebstahl und Sachbeschädigung,

- Betäubungsmittel,
- Straftaten unter Nutzung digitaler Medien und
- Extremismus.

Das Ziel ist die Verringerung der Jugendkriminalität durch Erhöhung des Normenbewusstseins und Vermittlung von Handlungssicherheit als Zeuge oder Opfer einer Straftat. Die Umsetzung kann je nach Ausrichtung in unterschiedlichen Konzepten, aber stets in enger Abstimmung mit der Schule und oder weiteren Kooperationspartnern erfolgen. Eine entscheidende Grundvoraussetzung für das Gelingen ist der verbindliche Grundkontakt der Polizei zu Schulen, gerade zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Polizei und Schulkollegium und zur Klärung von Situationen/Problemen an der Schule.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ist das vorliegende Angebot an Maßnahmen zur Gewaltprävention, gerade was den polizeilich/schulischen Kontext als auch die Präventionsarbeit von Zivilgesellschaft und Verwaltung anbelangt, bereits jetzt schon sehr mannigfaltig. Staatliche und nicht staatliche Akteure agieren dabei dem ganzheitlichen Ansatz Rechnung tragend professionell und setzen dabei Präventionskonzepte zielgruppenorientiert und wirkungsvoll um.

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur stärkt die Zusammenarbeit mit der Polizei und den Ausbau von Präventionsangeboten für Schulen über das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und bringt eine engere Vernetzung der beteiligten Institutionen auf den Weg (siehe Frage 7). Auch eine enge und vertrauensvolle Elternarbeit ist eine wichtige Maßnahme. Bewährte Konzepte sollen verstärkt in den Schulen angewandt werden, die Gewaltfälle an Schulen werden weiterhin über das landesweite Monitoring erfasst, sodass Maßnahmen für bestimmte Regionen abgeleitet werden können. Zudem wurde eine Umfrage an allen Schulen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt, um konkrete Bedarfe herauszufiltern. Sowohl im Bereich der Prävention wie auch bei der Nachbearbeitung der Gewaltfälle an Schulen bedarf es einer schnellen und effizienten Reaktion. Netzwerke müssen präventiv geknüpft werden. Grundsätzlich zeigen die Schulen eine hohe Bereitschaft, ihre Zusammenarbeit sowohl mit den örtlichen Polizeidienststellen wie auch mit den Präventionsbeamten zu verstärken.

Die engere und präventive Zusammenarbeit mit der Polizei ist handlungsleitend, um die Schulen zu stärken. Daher werden durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bereits konkrete Maßnahmen vereinbart und Wege aufgezeigt, um die bestehende Zusammenarbeit und Kooperation der Schulen mit den Polizeidienststellen zu vertiefen und auszuweiten.

In Heide ist in kürzester Zeit ein solches Präventionskonzept erweitert und ausgebaut worden, dieses wird jetzt umgesetzt. Hierin enthalten ist die engere Vernetzung mit den verschiedenen Institutionen der Jugendhilfe, den Schulleitungen der Region untereinander, den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, der Elternschaft und der Polizei. Konkrete Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen derartiger Gewaltfälle, aber auch regelmäßige Runde Tische zu Präventionszwecken sollen die Kommunikation und Handlungsfähigkeit stärken. Es wird im weiteren Verlauf geprüft, inwieweit sich das erweiterte Konzept, das an den Schulen in Heide initiiert wird, regional angepasst und an anderen Schulen im Land etabliert werden kann, sodass bestehende Konzepte ergänzt und optimiert werden können. Dazu gehört auch, die Schulsozialarbeit bei Bedarf auszuweiten, wie dies bereits in Heide gelungen ist.

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Polizei und das bereits bestehende Konzept der Prävention im Team in Zusammenarbeit mit den Landespräventionsbeamten der Polizei sollen intensiver beworben und die Schulen diesbezüglich informiert werden.

Hinsichtlich der tertiären Prävention gilt, dass Jugendlichen und Heranwachsenden im Fall strafrechtlicher Ermittlungen und jugendgerichtlicher Verfahren die Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) begleitend und unterstützend zur Seite steht. Die Jugendhilfe im Strafverfahren betrachtet insbesondere die pädagogischen Bedürfnisse der Jugendlichen. So wird nicht nur die Tat selbst, sondern auch die Beweggründe, die zu der Tat geführt haben beleuchtet. Benötigen die Jugendlichen weitergehende Unterstützung, so werden Sie an die entsprechenden Stellen vermittelt. Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Jugendlichen nicht erneut straffällig werden. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist in den jeweiligen Kreisen/kreisfreien Städten angesiedelt.

Begehen strafunmündige Kinder eine Straftat, kann ein gegen Sie gerichtetes Strafverfahren zwar mangels Schuldfähigkeit nicht betrieben werden bzw. ist es einzustellen, es besteht jedoch trotzdem die Möglichkeit, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nötige Maßnahmen (SGB VIII) zu ergreifen. Diese richten sich dann nach den besonderen Bedürfnissen im Einzelfall. Welches die nötigen Maßnahmen sind, prüfen die jeweiligen örtlichen Jugendämter.

In der direkten Arbeit mit Jugendlichen, wie der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit, werden Jugendliche für Peer-Gewalt sensibilisiert und geschult, wie mit schwierigen Situationen umzugehen ist. Die Jugendarbeit soll die Jugendlichen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen sowie sie zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erziehen.

Im Kontext des Kinderschutzes muss Gewalt unter Jugendlichen in den Schutzkonzepten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe besondere Beachtung finden. Auch das Thema Medienkompetenz und der Umgang mit Medien findet in Schutzkonzepten Beachtung. Das Sozialministerium unterstützt Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch unterschiedliche Fachveranstaltungen bei der Umsetzung und Implementierung von Schutzkonzepten. Die genannten Angebote der Jugendhilfe wirken grundsätzlich präventiv und werden an die gesellschaftlichen Entwicklungen immer wieder angepasst.